

# Geschäftsführervertrag

(Dienstvertrag)

Zwischen

---

- nachfolgend "GESELLSCHAFT" genannt -

und

---

- nachstehend "GESCHÄFTSFÜHRER" genannt -

wird folgendes vereinbart:

## 1. Beginn, Dauer, Tätigkeit

- 1.1 Die Gesellschafterversammlung hat durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ Herrn/Frau \_\_\_\_\_ mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ zum Geschäftsführer der GESELLSCHAFT bestellt.
- 1.2 Der Vertrag wird für \_\_\_\_ Jahre fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von \_\_\_\_ Monaten zum Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.3 Die Bestellung zum Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit widerrufen werden unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche des GESCHÄFTSFÜHRERS aus diesem Vertrag.
- 1.4 Die Arbeitszeit des GESCHÄFTSFÜHRERS richtet sich nach den Erfordernissen der GESELLSCHAFT. Dem GESCHÄFTSFÜHRER ist bewusst, dass die ihm übertragenen Pflichten auch zusätzliche Arbeit an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Dienstreisen innerhalb und außerhalb Deutschlands erfordern können.
- 1.5 Der GESCHÄFTSFÜHRER hat seine gesamte Arbeitskraft ausschließlich der GESELLSCHAFT zur Verfügung zu stellen. Jede Art der Nebentätigkeit ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Gesellschaft gestattet.

## 2. Aufgabenbereich und Pflichten

- 2.1 Der GESCHÄFTSFÜHRER führt die Geschäfte der GESELLSCHAFT nach

Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der GESELLSCHAFT und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, beides in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Der GESCHÄFTSFÜHRER hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 Abs 1 GmbHG) unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu erfüllen.
- 2.3 Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Unternehmens. Er ist verpflichtet, für eine den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende ordnungsgemäße Buchführung (§ 41 GmbHG) und Bilanzierung (§§ 42 und 42 a GmbHG) zu sorgen.
- 2.4 Für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf der GESCHÄFTSFÜHRER der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 2.5 Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt, einen Katalog mit Geschäften und Maßnahmen aufzustellen, zu denen der GESCHÄFTSFÜHRER die Zustimmung einholen muss.
- 2.6 Der GESCHÄFTSFÜHRER ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung entgegenzunehmen und auszuführen.

### **3. Vergütung**

- 3.1 Für seine Tätigkeit erhält der GESCHÄFTSFÜHRER eine feste Vergütung in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ € brutto. Dieser Betrag wird am Ende eines jeden Monats bargeldlos auf das vom GESCHÄFTSFÜHRER mitgeteilte Konto überwiesen.
- 3.2 Zusätzlich erhält der Geschäftsführer eine variable Vergütung, deren Modalitäten in einer ergänzenden Vereinbarung außerhalb dieses Geschäftsführervertrages schriftlich fixiert werden.
- 3.3 Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind etwaige Ansprüche auf Mehrarbeits- oder Überstundenvergütung, Vergütung für Sonn- und Feiertagsarbeit und

etwaige Zuschläge hierfür abgegolten.

3.4 Im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit hat der GESCHÄFTSFÜHRER für sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung seiner fixen Bezüge. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die Zahlungspflicht der GESELLSCHAFT.

3.5 Wenn und soweit die Arbeitsunfähigkeit des GESCHÄFTSFÜHRERS von einem Dritten verursacht wurde und die GESELLSCHAFT Gehaltsfortzahlungen leistet, tritt der GESCHÄFTSFÜHRER der dies annehmenden GESELLSCHAFT seine Ansprüche auf Schadenersatz gegen diesen Dritten und dessen Versicherung ab.

#### **4. Geschäftswagen**

4.1 Dem GESCHÄFTSFÜHRER wird ein PKW der Mittelklasse, zunächst ein \_\_\_\_\_, als Geschäftswagen zur Verfügung gestellt, den er auch privat nutzen darf.

4.2 Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln.

4.3 Außer dieser Eigennutzung darf der GESCHÄFTSFÜHRER die Nutzung des Fahrzeugs nur anderen GESCHÄFTSFÜHRERN oder Mitarbeitern der Gesellschaft überlassen.

4.4 Alle Kosten für Nutzung und Wartung werden von der Gesellschaft getragen.

4.5 Der mit der Fahrzeugüberlassung verbundene geldwerte Vorteil wird entsprechend den jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorschriften pauschal ermittelt und versteuert.

4.6 Der Geschäftswagen ist an die Gesellschaft zurückzugeben, wenn die tatsächliche Tätigkeit des GESCHÄFTSFÜHRERS für die Gesellschaft endet, im Falle einer Freistellung also mit dem Beginn der Freistellung.

#### **5. Reisekosten und Aufwendungsersatz**

5.1 Dem GESCHÄFTSFÜHRER werden alle ihm in der Ausübung seiner Pflichten entstehenden Reisekosten und sonstige notwendige Aufwendungen auf Nach-

weis erstattet.

- 5.2 Die Aufwendungen sind im Einzelfall nach den steuerlichen Vorschriften zu belegen, sofern nicht zulässige Pauschalbeträge abgerechnet werden.

## **6. Erholungsurlaub**

- 6.1 Der GESCHÄFTSFÜHRER hat einen Urlaubsanspruch von \_\_\_ Arbeitstagen pro Jahr. Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Beginnt oder endet der Anstellungsvertrag während des Kalenderjahres, so besteht der Urlaubsanspruch in anteiliger Höhe.

- 6.2 Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs sind vom GESCHÄFTSFÜHRER unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten zu nehmen. Der Urlaub ist dabei so zu nehmen, dass ein ungehinderter Geschäftsgang der Gesellschaft gewährleistet ist.

- 6.3 Der Urlaub ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu nehmen. Kann der GESCHÄFTSFÜHRER den Urlaub aus zwingenden geschäftlichen Gründen ganz oder teilweise nicht nehmen, so ist der Urlaub im Folgejahr bis zum 31.03. zu nehmen. Ansonsten verfällt er.

## **7. Wettbewerbsverbot und Verschwiegenheitspflicht**

- 7.1 Während der Dauer dieses Geschäftsführervertrages ist dem GESCHÄFTSFÜHRER jede Form des Wettbewerbs zur GESELLSCHAFT untersagt.

- 7.2 Der GESCHÄFTSFÜHRER verpflichtet sich, alle ihm anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die sich auf die Gesellschaft beziehen, Dritten nicht zu offenbaren und nicht für seine eigenen Zwecke zu verwenden.

- 7.3 Geschäftliche Unterlagen aller Art einschließlich persönlicher Aufzeichnungen sind vom GESCHÄFTSFÜHRER sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur zu geschäftlichen Zwecken verwendet werden.

- 7.4 Bei Beendigung des Geschäftsführervertrages einschließlich im Falle einer durch die GESELLSCHAFT erfolgten Freistellung hat der GESCHÄFTS-

FÜHRER von sich aus alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Geschäftsunterlagen der GESELLSCHAFT unverzüglich herauszugeben. Ihm steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

8.2 Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der übrige Inhalt unberührt bleiben. In diesem Falle soll anstelle der unwirksamen Klausel eine solche treten, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(GESCHÄFTSFÜHRER)

\_\_\_\_\_  
(GESELLSCHAFT)

### **Autor: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Sascha D'Oro nach dem Stand vom März 2018**

Bitte beachten Sie, dass alle allgemeinen rechtlichen Hinweise und Ausführungen nie eine konkrete Beratung im Einzelfall ersetzen können. Außerdem ist nie auszuschließen, dass vom vorgenannten Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags bis zum heutigen Zeitpunkt bereits Änderungen oder Ergänzungen der Rechtsentwicklung berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grunde wird für die aktuelle Richtigkeit der Ausführungen in dem obigen Beitrag keinerlei Gewähr übernommen, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich auf Nachfrage bestätigt wurde.